

Merkblatt

Wichtige Anpassungen Familienzulagen ab 1.1.2009

Seit 2008 gibt es bei den Familienzulagen FLG keine Einkommenslimite mehr für selbständige Landwirte. Viele Familienzulagengesetze wurden per 1.1.2009 angepasst. Dies hat zur Folge, dass die Anspruchskonkurrenz zwischen den landwirtschaftlichen und kantonalen Familienzulagen neu definiert wurde. Im Kanton Zug hat das Auswirkungen für gewisse Bauernfamilien, weil gemäss Regierungsratsbeschluss die kantonalen Familienzulagen höher sind als die landwirtschaftlichen Familienzulagen. Sind Bauer oder Bäuerin neben der Landwirtschaft noch Teilzeit angestellt, können sie unter gewissen Bedingungen in den Genuss der höheren Beiträge kommen.

1. Einkommensgrenze gefallen

Seit dem 1.1.2008 haben alle haupt- und nebenberuflichen Landwirte und Landwirtinnen sowie die mitarbeitenden Familienmitglieder unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf Familienzulagen FLG. Aktiv handeln müssen jene Bauernfamilien, welche im Jahr 2007 aufgrund der Einkommensgrenze keinen Anspruch auf Familienzulagen hatten. Zur Geltendmachung ihres Anspruches müssen sie den bei ihrer AHV-Zweigstelle erhältlichen "Fragebogen zur Ausrichtung von Kinderzulagen an selbständige Landwirte" einreichen. Familienzulagen können auch rückwirkend (bis 5 Jahre) geltend gemacht werden.

2. Höhe Familienzulagen FLG und Anspruchsvoraussetzung

Haushaltzulage (nur an landw. Arbeitnehmer)	Fr. 100.00
Kinderzulage pro Kind und Monat:	
Talgebiet:	Fr. 200.00
Berggebiet	Fr. 220.00
Ausbildungszulage	Fr. 250.00
Berggebiet	Fr. 270.00

Die Kinderzulage wird ausgerichtet:

- bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder
- bis zum vollendeten 20. Altersjahr für Kinder, die wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind und keine ganze IV-Rente beziehen oder
- bis zum vollendeten 25. Altersjahr für Kinder in Ausbildung

Der Anspruch muss geltend gemacht werden! Für Alle, die bis anhin schon Anspruch auf Familienzulagen hatten, kommen neu die höheren Ansätze zur Anwendung, ansonsten ändert sich für sie nichts.



3. Anpassung der Kantonalen Familienzulagengesetze

Einige Kantone haben höhere Kinder- und Ausbildungszulagen beschlossen, dazu gehört auch der Kanton Zug. Der Regierungsrat hat dies im November 2008 beschlossen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- **Abschaffung der Teilzulagen**
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche Teilzeit angestellt sind und ein Mindesteinkommen von Fr. 6'840.– im Jahr bzw. Fr. 570.– im Monat erzielen, haben Anspruch auf die **vollen** Familienzulagen.
- **Erhöhung der Zulagen**
Die monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen betragen im Kanton Zug je anspruchsberechtigtes Kind Fr. 300.– bis zum erfüllten 18. Altersjahr und falls in Ausbildung Fr. 350.– ab dem erfüllten 18. Altersjahr bis längstens zum Monat, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird.

4. Anrecht auf höhere Ansätze?

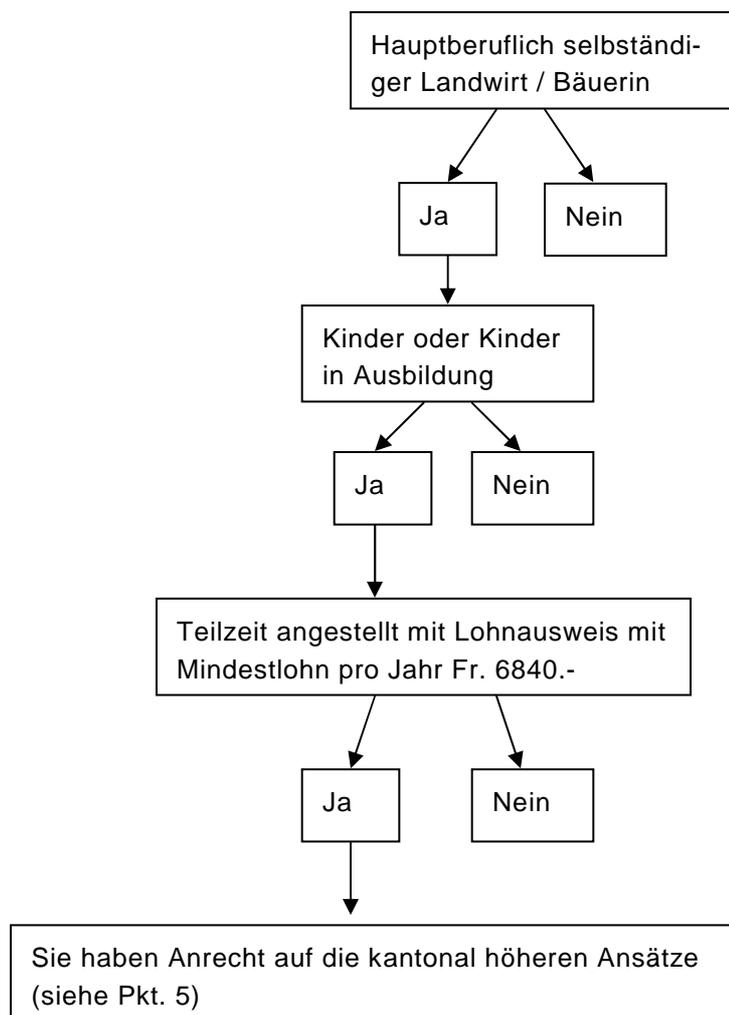
Im Normalfall gelten in der Landwirtschaft die Ansätze für Familienzulagen gemäss FLG siehe Pkt. 2. Sind Sie als hauptberuflich selbständige Bäuerin oder Landwirt zusätzlich noch Teilzeit angestellt, erhalten Sie die Familienzulagen grundsätzlich aufgrund dieser ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit. So kommen die höheren kantonalen Ansätze zur Anwendung.

Prüfen Sie den höheren Anspruch, wenn Sie folgende Fragen mit "Ja" beantworten können:

- Sie sind selbständig erwerbend in der Landwirtschaft im Kanton Zug
- Sie beziehen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen nach FLG Familienzulagen Landwirtschaft
- Sie als Landwirt / Bäuerin arbeiten Teilzeit im Angestelltenverhältnis (Lohnausweis mit AHV-Beiträgen etc.) z.B. Maschinenring, Gemeinde, Dorfladen usw.
- und beziehen als Angestellter mind. Fr. 570.00 pro Monat bzw. Fr. 6840.00 pro Jahr.

Können Sie obige Fragen mit "Ja" beantworten, sind Sie von den Änderungen betroffen. Sie haben Anspruch auf die kantonal höheren Zulagen.





5. Wie können Sie ihren Anspruch geltend machen? Vorgehen:

- schriftlichen Antrag für Familienzulagen (in nicht landwirtschaftlichen Berufen) ausfüllen und beim Arbeitgeber einreichen. Formular ist erhältlich bei der Ausgleichskasse Zug.
- Info an Ausgleichskasse Zug, dass FLG wegfällt und gemäss Gesetz Kant. Familienzulagen gelten.
- Auszahlung der Kant. Familienzulagen erfolgt mit dem monatlichen Lohn.

Falls der andere Elternteil ebenfalls erwerbstätig ist, kann sich die Reihenfolge der Bezugsberechtigung ändern.

Haben Sie Fragen in diesem Zusammenhang, so wenden Sie sich an die Ausgleichskasse Zug oder ans LBBZ Schluechthof, Cham.

Dieses Merkblatt entstand in Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Zug, die es gegengelesen hat.

Quellenangaben:

- Merkblatt 1.50, Febr. 2009, SBV Versicherungen, Brugg
- Ausgleichskasse Zug

Gesetzliche Grundlagen:

- Familienzulagen in der Landwirtschaft FLG, Broschüre 6.09 AHV/IV
- Familienzulagen FamZG, Broschüre 6.08 AHV/IV
- Verordnung betr. Übergangsrecht zum Bundesgesetz über die Familienzulagen VO FamZG vom 4.11.2008, RR Kt. ZG

Kontakte:

Ausgleichskasse Zug
Baarerstr. 11
Postfach 4032
6304 Zug
Tel. 041 560 47 00
info@akzug.ch

LBBZ Schluechthof Cham
Claudia Künzi-Schnyder
Bäuerl. Hausw. Beratung
Bergackerstr. 42
6330 Cham
041 784 50 50
claudia.kuenzi@vd.zg.ch

Formulare können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.ausgleichskasse.ch/zg>

http://www.ausgleichskasse.ch/content/zg/schalter_fmonline.aspx?UID=33